Satzung

I. Allgemeines

§ 1
Name, Sitz

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Landesvereinigung Niedersachsen Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -".

(2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS – als Untergliederung auf Landesebene, gemäß der Satzung der Bundesvereinigung.

(3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2
Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Landesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen.

(2) Die Landesvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Landesvereinigung soll der Satzung des BDS nicht widersprechen. Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag erfolgt bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen gemeinsam durch den BDS und den jeweiligen Landesvorstand.

(3) Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3
Zweck, Ziele und Mittelverwendung

(1) Die Landesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Landesvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung überhaupt sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs.

(4) Die Landesvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Landesvereinigung führt eine eigene Kasse.

(5) Mittel der Landesvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung des BDS bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Landesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Die Mitglieder des Vorstandes und Beauftragte der Landesvereinigung können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Vergütung ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Beschlüsse über den Auslagenersatz und die (pauschale) Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand trifft die Landesvertreterversammlung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Landesvereinigung auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene unter Berücksichtigung der Inhalte des Bundesausbildungskonzeptes,
b) die Koordinierung der Aus- und Fortbildung in den Bezirksvereinigungen,
c) die Bestellung von Ausbildungsleitern bzw. Referenten außerhalb des Bundesschiedsamtsseminars des BDS,
d) Erstellung bzw. Beschaffung von Ausbildungsmaterial sowie Festlegung eines Ausbildungssystems für die Bezirksvereinigungen,
e) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Werbung von Mitgliedern und Erfüllung ihrer Aufgaben,
f) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,
g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,
h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und sonstige der Landesvereinigung vom BDS zur eigenständigen Erledigung übertragenen Aufgaben.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufbau, Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5
Bezirksvereinigungen, Mitglieder und Organe

(1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirksvereinigungen entsprechend der Satzung des BDS.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvereinigungen sind gleichzeitig Mitglieder der Landes- und der Bundesvereinigung.

(3) Personen, die sich um die Landesvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung ernannt werden.

(4) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

(5) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.

(6) Organe der Landesvereinigung sind
a) der Landesvorstand,
b) der Landesausschuss,
c) die Landesvertreterversammlung.

§ 6
Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus
a) dem Landesvorsitzenden,
b) dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
c) dem Landesgeschäftsführer,
d) dem Landesschatzmeister,
e) den Beisitzern, deren Anzahl von der Landesvertreterversammlung festgelegt wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Landesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zum jeweiligen Datum der Neuwahl bleibt der aktuelle Landesvorstand geschäftsführend im Amt.

(3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Landesvorsitzenden oder vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Landesvorsitzende, fest. § 8 Absätze 7 bis 11 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesvorstandes der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Landesvorsitzende, tritt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Landesvorsitzende oder der Stellvertretende Landesvorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Landesvorstand sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d).

(5) Die Einladungen zu Sitzungen des Landesvorstandes erfolgen in Textform. Bei elektronischem Versand gelten sie mit dem Zeitpunkt als zugestellt, an dem sie abrufbereit auf dem Mailserver des Empfängers zur Verfügung stehen.

(6) Der Landesvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Landesvorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

(7) Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Niederschrift erstellenden Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7
Der Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss besteht aus
a) dem Landesvorstand,
b) den Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an. Ein Bezirksvereinigungsvorsitzender kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seiner Bezirksvereinigung vertreten lassen. Ist ein Mitglied des Landesvorstandes Vorsitzender einer Bezirksvereinigung, hat die betroffene Bezirksvereinigung das Recht, dieses jeweils bei Landesausschusssitzungen oder Landesvertreterversammlungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes wählt der Landesausschuss auf Ersuchen des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters in seiner nächsten Sitzung ein neues Landesvorstandsmitglied, das bis zur nächsten Landesvertreterversammlung im Amt bleibt.

(4) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorsitzenden oder seines Vertreters zusammen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen; das gilt nicht, wenn in dem Jahr eine Landesvertreterversammlung zusammentritt. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest. § 8 Absätze 7 bis 11 gelten entsprechend.

(5) Die Einladungen zu Sitzungen des Landesausschusses erfolgen in Textform. Bei elektronischem Versand gelten sie mit dem Zeitpunkt als zugestellt, an dem sie abrufbereit auf dem Mailserver des Empfängers zur Verfügung stehen. Soweit im Einzelfall die Zusendung mit normalem Brief erfolgt, gilt als Zustellungszeitpunkt der vierte Tag nach der Aufgabe zur Post.

(6) Der Landesausschuss wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes, geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Sitzung des Landesausschusses teilgenommen hat.

§ 8
Die Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung wird gebildet aus dem Landesausschuss und durch die von den Bezirksvereinigungen zu entsendenden Delegierten, und zwar je einen Delegierten je angefangene 50 Mitglieder mit Stand zwei Wochen vor dem Tag der Landesvertreterversammlung.

(2) Die Landesvertreterversammlung tritt mindestens einmal innerhalb von vier Jahren zusammen; sie wählt einen Landesvorstand, der mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Landesschatzmeister besteht. Die Landesvertreterversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest; die Ladungsfrist beträgt einen Monat.

(3) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses eingebracht wird oder der Landesvorstand dies für erforderlich erachtet.

(4) Die Einladungen zu Sitzungen der Landesvertreterversammlung erfolgen in Textform. Bei elektronischem Versand gelten sie mit dem Zeitpunkt als zugestellt, an dem sie abrufbereit auf dem Mailserver des Empfängers zur Verfügung stehen. Soweit im Einzelfall die Zusendung mit normalem Brief erfolgt, gilt als Zustellungszeitpunkt der vierte Tag nach der Aufgabe zur Post.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes, geleitet und beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Landesvereinigung mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsergänzungen muss in der Einladung hingewiesen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über jede Sitzung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist, das an der Landesvertreterversammlung teilgenommen hat.

(7) Der Landesvorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an einer Landesvertreterversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort zeitgleich teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Landesvertreterversammlung). Die Landesvertreterversammlung kann auf Beschluss des Landesvorstandes auch ohne physischen Versammlungsort in ausschließlich virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

(8) Sofern die Landesvertreterversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Landesvertreterversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Landesvertreterversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.

(9) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

(10) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

(11) Ein Beschluss ist auch ohne Landesvertreterversammlung gültig, wenn
a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9
Rechnungsprüfer

(1) Die Landesvertreterversammlung wählt zwei Landesrechnungsprüfer und zwei stellvertretende Landesrechnungsprüfer mit einer Amtsperiode bis zur nächsten Landesvertreterversammlung nach § 8 Absatz 2. Die Landesrechnungsprüfer und die stellvertretenden Landesrechnungsprüfer dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

(2) Die Prüfung der Landeskasse erfolgt im Übrigen durch die Rechnungsprüfer der Bundesvereinigung.

(3) Eine einmalige Wiederwahl der Landesrechnungsprüfer und der stellvertretenden Landesrechnungsprüfer ist zulässig.

§ 10
Finanzen

(1) Die Landesvereinigung erhebt keine Beiträge.

(2) Zur Bestreitung ihrer Aufwendungen erhält die Landesvereinigung Zuweisungen der Bundesvereinigung gemäß deren Satzung.

(3) Für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 Absatz 8 erhebt die Landesvereinigung Entgelte, deren Höhe der Landesvorstand beschließt.

(4) Reichen die Mittel nach den Absätzen 2 und 3 nicht aus, um die erforderlichen Aufwendungen der Landesvereinigung zu decken, kann diese eine Umlage je Mitglied von den Bezirksvereinigungen erheben, deren Höhe pro Jahr der Landesausschuss oder in den Jahren, in denen dieser nicht zusammentritt, die Landesvertreterversammlung beschließt. Maßstab ist die Anzahl der Mitglieder einer Bezirksvereinigung ohne außerordentliche und Ehrenmitglieder am 01.09. des jeweiligen Jahres. Die Umlage ist von den Bezirksvereinigungen innerhalb von vier Wochen nach Anforderung durch den Landesvorstand zu zahlen.

(5) Ausgaben dürfen vom Landesschatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Rahmen der der Landesvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden.

§ 11
Datenschutz

(1) Die Landesvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Landesvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
a) Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
c) Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 12
Auflösung oder Aufhebung

(1) Für die Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Bundesvereinigung entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Landesvereinigung an den BDS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Landesvertreterversammlung der Landesvereinigung Niedersachsen am 29.11.2025 in Dötlingen beschlossen und tritt am 29.11.2025 in Kraft. Die am 16.09.2017 in Verden beschlossene Satzung, die am 07.07.2018 geändert wurde, tritt mit Ablauf des 28.11.2025 außer Kraft.

Petra Kniesburges
Landesvorsitzende

Uwe Dammann
Stellvertretender Landesvorsitzender